



FEBRUAR 2023

STEUERÄNDERUNGEN 2023
Neues für Arbeitnehmer und Familien

EINSPRUCHSEMPFEHLUNG
Was steht in meiner Steuerakte?



EDITORIAL

AUF DIE PLÄTZE, FERTIG – SPAREN!

Das Jahr 2023 startete – im wahrsten Sinne des Wortes – mit einem Knall. Vor allem steuerlich hat sich quasi über Nacht einiges getan. Besonders Familien sollen ab 2023 stärker unterstützt werden. Ob mehr Kindergeld oder höhere Freibeträge – lesen Sie in dieser Ausgabe, über welche (positiven) Änderungen Sie sich freuen können!

Natürlich finden Sie wie immer auch weitere spannende Themen und Tipps, die Ihnen auch im Jahr 2023 das Steuern sparen leichter machen. Erfahren Sie unter anderem mehr zur neuen Besteuerung von Solaranlagen, den Steuererleichterungen beim Homeoffice und was sich in Sachen Erbschaftssteuer 2023 für Sie ändert.

Viel Spaß beim Lesen



Anna Maringer

Inhalt

Familien: Was gibt es Neues?

➔ Seite 4

Arbeitnehmer: Das ändert sich

➔ Seite 7

Bescheid zur Grundsteuer prüfen

➔ Seite 9

Einspruchsempfehlung des Monats

➔ Seite 12

Neues zur Photovoltaik

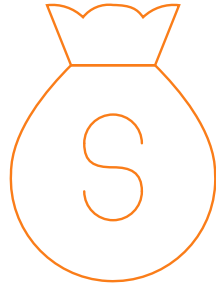
➔ Seite 13

Haus schenken und vererben
wird teurer

➔ Seite 15

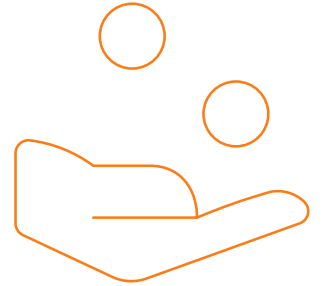
STEUERNEWS AUF EINEN BLICK

Sparer-Pauschbetrag erhöht



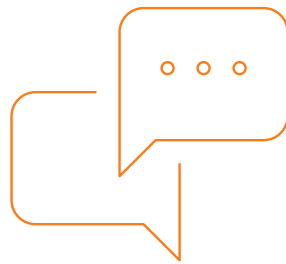
Mehr Kapitalerträge werden steuerfrei gestellt. Ab Januar 2023 beträgt der Sparer-Pauschbetrag 1.000 Euro pro Person statt 801 Euro. Ehepaare erhalten den doppelten Betrag. Freistellungsaufträge bei den Banken werden automatisch angepasst.

Hochwasserhilfe verlängert



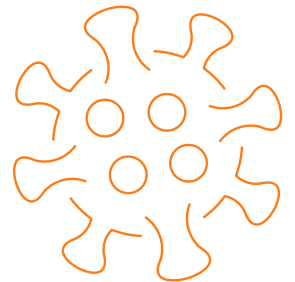
Noch immer herrscht im Ahrtal und in anderen betroffenen Gebieten der Flutkatastrophe 2021 Ausnahmezustand. Die Antrags- und Bewilligungsfristen für die Hochwasserhilfe wurden nun bis Juni 2026 verlängert.

Inflationsausgleichsprämie: Frage-Antwort-Katalog online



Wie erhalte ich die Prämie? Wann ist sie steuerfrei? Was gilt bei Sonderzahlungen? Antworten auf diese und andere Fragen erhalten Sie im Frage-Antwort-Katalog des [Finanzministeriums](#).

Corona-Hilfen verlängert



Die steuerlichen Erleichterungen werden bis Ende des Jahres 2023 verlängert. Darunter zählen unter anderem der vereinfachte Spendennachweis, Arbeitslohnspenden oder Spendenaktionen von Vereinen zugunsten der Corona-Hilfe.

Noch mehr Tipps zum Steuern sparen

Noch mehr Steuertipps im Blog
entdecken

[Zum Blog](#)





FAMILIEN: WAS GIBT

ES NEUES?

ERHÖHUNG DES KINDERGELDES

Der Staat unterstützt Familien mit dem Kindergeld. Grundsätzlich hat jede Familie in Deutschland einen Anspruch auf die Förderung. Gezahlt wird sie von der Familienkasse – unabhängig vom Einkommen der Eltern.

Der Anspruch auf das Kindergeld besteht grundsätzlich bis das Kind volljährig ist. Ist der Nachwuchs in Ausbildung, verlängert sich der Anspruch bis Ende der Ausbildung – spätestens bis zum 25. Geburtstag. Eltern von Kindern mit Behinderung, die vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist, haben auch nach dem 25. Lebensjahr Anspruch auf den staatlichen Zuschuss.



FAQ – Familien: Was gibt es Neues?

Lesen Sie hier die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema Steueränderungen für Familien.

Wo beantrage ich die Vergünstigungen?

Kindergeld, Kinderzuschlag und Kindersofortzuschlag beantragen Sie bei der Familienkasse. Ausbildungsfreibetrag, Kinderfreibetrag und den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beantragen Sie in der Steuererklärung bzw. mit deren Abgabe.

Kindergeld oder Kinderfreibetrag – Was ist der Unterschied?

Das Kindergeld wird monatlich ausgezahlt und ist eine Art Vorauszahlung auf den steuerlichen Kinderfreibetrag. Der Kinderfreibetrag hingegen wird nach Abgabe der Steuererklärung bei der Berechnung der Einkommensteuer berücksichtigt. Er ist lediglich eine Rechengröße und wird nicht ausgezahlt.



So hoch ist das Kindergeld

	01.01.2021	01.01.2022	Neu: 01.01.2023
Für das 1. und das 2. Kind	219 Euro	219 Euro	250 Euro
Für das 3. Kind	225 Euro	225 Euro	250 Euro
Für jedes weitere Kind	250 Euro	250 Euro	250 Euro



ERHÖHUNG DES KINDERFREIBETRAGES

Das Kindergeld ist eine Art Vorauszahlung auf den steuerlichen Kinderfreibetrag. Für Eltern kommt nur eine der beiden Entlastungen in Betracht. Wenn Sie Ihre Steuererklärung beim Finanzamt abgeben, wird automatisch geprüft, womit Sie besser unterstützt werden.

Der große Unterschied zum Kindergeld: Das Kindergeld zahlt der Staat jeden Monat an die Eltern aus, den Kinderfreibetrag nicht. Er wird bei der Berechnung der Einkommensteuer vom zu versteuernden Einkommen abgezogen – und verringert so die zu zahlende Steuer.



So hoch sind Kinderfreibetrag und BEA-Freibetrag je Elternteil

	01.01.2021	01.01.2022	Neu: 01.01.2023
Kinderfreibetrag	2.730 Euro	2.810 Euro	3.012 Euro
BEA-Freibetrag	1.464 Euro	1.464 Euro	1.464 Euro



Info: Der BEA-Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf wird nicht angehoben. Er beträgt 1.464 Euro je Elternteil bzw. 2.928 Euro pro Elternpaar.

ERHÖHUNG DES KINDERZUSCHLAGES

Auch der Kinderzuschlag ist eine staatliche Förderung, die im Gegensatz zum Kindergeld aber vom Einkommen der Eltern abhängt. Mit dem Kinderzuschlag sollen Familien mit kleinem Einkommen finanziell etwas stärker unterstützt werden. Den Kinderzuschlag beantragen Sie bei der Familienkasse bzw. bei der zuständigen Agentur für Arbeit.

Den Kinderzuschlag erhalten Sie, wenn

- Sie Kindergeld bekommen (oder eine vergleichbare Leistung),
- Ihr Bruttoeinkommen mindestens 900 Euro (Elternpaare) oder 600 Euro (Alleinerziehende) beträgt;
- Ihr Bruttoeinkommen nicht die Höchsteinkommensgrenze übersteigt. Die hängt dabei vom Regelbedarf, Ihren Wohnkosten und der Anzahl Ihrer Kinder ab.



So hoch ist der Kinderzuschlag

Ab 01.01.2022	Ab 01.07.2022	Neu: ab 01.01.2023
185 Euro	229 Euro	250 Euro

Gibt es eine Verdienstgrenze beim Kindergeld?

Nein. Das Kindergeld hängt nicht mehr davon ab, wie viel Geld das Kind verdient. Diese Hürde wurde 2012 aufgehoben. Auch das Einkommen der Eltern spielt keine Rolle für das Kindergeld.

Warum habe ich nur 0,5 Kinderfreibetrag?

Bei zusammenlebenden Eltern geht das Finanzamt davon aus, dass sich beide Elternteile gleichermaßen um ihre Kinder kümmern. Daher erhalten Sie automatisch je Ihren Kinderfreibetrag – also 0,5 – eingetragen. Die Höhe der Kinderfreibeträge ändert das aber nicht. Jedem Elternteil steht grundsätzlich sein steuerlicher Freibetrag zu.



Wichtig: Beantragung nur noch mit Steuer-ID möglich! Der Kinderfreibetrag wird jährlich beantragt, indem Sie in der Steuererklärung Angaben zum Kind machen. Ab dem Steuerjahr 2023 ist das nur noch mit Angabe der individuellen Steueridentifikationsnummer des Kindes möglich. Diese wird bereits wenige Tage nach der Geburt vom Bundeszentralamt für Steuern per Post zugestellt. Dort kann man auch online die Zusendung neu beantragen.



EINFÜHRUNG DES KINDERSOFORTZUSCHLAGES

Auch der Kindersofortzuschlag kommt Familien mit niedrigem Einkommen zugute. Den Zuschlag erhalten alle Kinder, die in Familien leben, die beispielsweise mit der Grundsicherung auskommen müssen, einen Anspruch auf Kinderzuschlag haben oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bekommen. Er steigt ab Juli 2022 monatlich um 20 Euro auf nun 250 Euro und wird jeden Monat ausgezahlt.

ERHÖHUNG DES AUSBILDUNGSFREIBETRAGES

Ist das Kind in Ausbildung oder studiert, wird es meist noch finanziell von den Eltern unterstützt. Zur Entlastung erhalten die Eltern den Ausbildungsfreibetrag, er wird bei der Einkommensteuer angerechnet.

Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

- das Kind ist volljährig und
- das Kind befindet sich in der Berufsausbildung oder studiert und
- das Kind wohnt nicht bei den Eltern und
- die Eltern haben Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag



So hoch ist der Ausbildungsfreibetrag

	01.01.2022	Neu: ab 01.01.2023
Jährlich	924 Euro	1.200 Euro
Monatlich	77 Euro	100 Euro

Wichtig: Der Ausbildungsfreibetrag wird monatlich gewährt. Ist das Kind beispielsweise bis August in Berufsausbildung, so erhalten die Eltern 8/12 des Freibetrages.

ALLEINERZIEHENDE: ERHÖHUNG DES ENTLASTUNGSBETRAGES

Als alleinerziehender Elternteil vom Staat finanziell unterstützt werden? Das geht mit dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Das ist eine Art Steuerfreibetrag, der zusätzlich zum Kindergeld einmal pro Jahr gewährt wird.

Das alleinerziehende Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, erhält den Steuervorteil. Anspruch haben daher Elternteile, die

- alleinstehend sind
- bei denen das Kind im Haushalt lebt
- mit keiner anderen volljährigen Person im Haushalt leben
- denen Kindergeld oder der Kinderfreibetrag zusteht

Ab 01.01.2023 steigt der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auf 4.260 Euro pro Jahr. Für jedes weitere Kind fließen zusätzlich 240 Euro.



Info: Der Bundesfinanzhof hat entschieden: Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende kann im Trennungsjahr auch zeitanteilig in Anspruch genommen werden. Er wird demnach für jeden Monat, in dem man tatsächlich alleinerziehend ist, anteilig gewährt. Gleiches gilt auch, wenn der Elternteil wieder heiratet – dann wird der Entlastungsbetrag im Jahr der Eheschließung zeitanteilig gewährt.



So hoch ist der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei einem Kind

	2015 bis 2019	2020 bis 2022	ab 2023
Jährlich	1.908 Euro	4.008 Euro	4.260 Euro
Monatlich	159 Euro	334 Euro	355 Euro





ARBEITNEHMER: DAS ÄNDERT SICH

Arbeitnehmer. Für 2023 hat die Bundesregierung viele Steuererleichterungen geplant. Auch für Arbeitnehmer ist einiges dabei, was den Geldbeutel erfreuen dürfte. Hier lesen Sie die wichtigsten Änderungen für Ihre Steuererklärung 2023 im Überblick.

WERBUNGSKOSTEN-PAUSCHALE

Jedem Arbeitnehmer steht die Werbungskosten-Pauschale zu. Das Finanzamt rechnet sie automatisch an – Sie müssen sie also nicht beantragen. Bis zum Jahr 2021 gab es pauschal 1.000 Euro für Werbungskosten. Zum 01.01.2022 wurde die Pauschale auf 1.200 Euro erhöht. Zum Jahreswechsel gab es eine weitere – wenn auch eher geringe – Erhöhung auf 1.230 Euro.

ARBEITSZIMMER

Ist Ihr Arbeitszimmer ein eigener Raum – in dem Sie auch wirklich nur arbeiten – und bildet das Arbeitszimmer den Mittelpunkt Ihrer beruflichen Tätigkeit? Dann können Sie entweder die tatsächlichen Kosten absetzen oder eine Pauschale von 1.260 Euro wählen.

Diese Pauschale ist keine Jahres-Pauschale. Das heißt: Gibt es Monate, in denen Ihr Arbeitszimmer die steuerlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, müssen Sie die Pauschale pro Monat um 1/12 kürzen. >

Kurz & knapp

- Werbungskosten-Pauschale wird auf 1.230 Euro erhöht
- Homeoffice-Pauschale steigt auf 6 Euro pro Tag für maximal 210 Tage
- Anstelle der tatsächlichen Arbeitszimmer-Kosten kann die Homeoffice-Pauschale abgesetzt werden



Info: Möchten Sie Ihre tatsächlichen Kosten absetzen, müssen Sie die auch nachweisen können. Die neue Pauschale gibt es ab 2023 ohne Einzelnachweis der Kosten.

Ist das Arbeitszimmer nicht der Mittelpunkt ihres Berufs, aber steht für bestimmte Tätigkeiten dauerhaft kein Arbeitsplatz beim Arbeitgeber zur Verfügung, bleibt zukünftig nur die Homeoffice-Pauschale bis zu 1.260 Euro pro Jahr. Lesen Sie mehr dazu unter dem nächsten Punkt "Homeoffice-Pauschale".

HOMEOFFICE-PAUSCHALE

Auch bei der Homeoffice-Pauschale gibt es einige – erfreuliche – Neuerungen. Die Tagespauschale wird von 5 Euro auf 6 Euro erhöht. Dazu kommt, dass sie nicht mehr für höchstens 120 Tage, sondern für 210 Arbeitstage genutzt werden kann. Dadurch erhöht sich bei der Homeoffice-Pauschale der jährliche Höchstbetrag auf 1.260 Euro.

Ebenfalls neu ist, dass Sie für die Homeoffice-Pauschale nicht mehr ausschließlich von zu Hause arbeiten müssen. Ab 2023 reicht es aus, wenn Sie den größten Teil Ihrer Arbeitszeit im Homeoffice erledigen. Das gilt allerdings nur, wenn Sie keinen Arbeitsplatz bei Ihrem Arbeitgeber haben.

Beispiel: Stefanie ist Lehrerin. Sie fährt morgens für 2 Stunden in die Schule. Danach fährt sie wieder nach Hause und arbeitet die restliche Zeit im Homeoffice, da sie in der Schule keinen Arbeitsplatz hat. Ab dem Steuerjahr 2023 kann Stefanie für diesen Tag die Homeoffice-Pauschale absetzen, obwohl sie nicht die volle Arbeitszeit im Homeoffice verbracht hat.



Info: Die Pauschale von 1.260 Euro ist personenbezogen. Arbeiten Sie und Ihr Partner gemeinsam im Homeoffice, kann jeder von Ihnen die Pauschale in voller Höhe absetzen.

Tipp

Notieren Sie sich immer genau, wann und wie lange Sie jeweils bei Ihrer Arbeit und im Homeoffice waren. So sind Sie vorbereitet, falls das Finanzamt Nachweise fordert.



WISO Steuer weiterempfehlen

Freunden von WISO Steuer erzählen und Gutschrift sichern.

[mehr erfahren](#)





BESCHEID ZUR GRUNDSTEUER PRÜFEN

Immobilien Eigentümer. Spätestens bis zum 31.01.2023 müssen Eigentümer die Erklärungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte an das Finanzamt übermitteln. Viele haben sie allerdings bereits abgegeben und halten auch schon ihren Bescheid über den Grundsteuerwert in den Händen. Was jetzt geprüft werden sollte.

ERSTE BESCHEIDE IM BRIEFKASTEN

Die Grundsteuer-Reform hat viele Eigentümer bereits im letzten Jahr beschäftigt. Ursprünglich lag die Abgabe-Frist für die Grundsteuer-Erklärung bei Ende Oktober und wurde dann um 3 Monate verlängert. Das Finanzamt verschickt bereits jetzt fleißig die ersten Bescheide.

Dabei sorgen die kryptischen Briefe auch mal für Verwirrung. Vielleicht fragen sich einige: Wo steht denn hier die neue Höhe der Grundsteuer? Diese Angabe suchen sie dort vergeblich. Verschickt werden aktuell nämlich die Bescheide über den Grundsteuerwert der Immobilien – nicht die eigentlichen Grundsteuerbescheide. Letztere dauern noch. >

Kurz & knapp

- Die ersten Bescheide über den Grundsteuerwert werden verschickt
- Angaben im Bescheid sind die Grundlage für die spätere Grundsteuer
- Bei Fehlern muss der Einspruch innerhalb eines Monats eingereicht werden



Wissenswert: Das Mammutprojekt der Finanzämter: Aufgrund veralteter Daten wird die Grundsteuer reformiert. Für die Neuberechnung müssen etwa 36 Millionen Grundstücke neu bewertet werden. Ziel ist es, ab 2025 eine neue Grundsteuer für Grundstücke und darauf stehende Gebäude sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft zu erheben. Medien zufolge sind viele Finanzämter aktuell überlastet, wodurch es auch zu einer längeren Bearbeitung kommen kann.

WAS MUSS ICH JETZT MACHEN?

Der Bescheid dient Ihnen zur Information. Bezahlen müssen Sie also erst einmal nichts. Doch: Die Angaben im Grundsteuerwertbescheid sollten Sie unbedingt überprüfen. Denn diese sind die Berechnungsgrundlage für die spätere neue Grundsteuer. Deshalb wird dieser Bescheid auch als „Grundlagenbescheid“ bezeichnet.

Es ist wichtig, den Bescheid jetzt genau zu kontrollieren – falsche Angaben oder Berechnungen können später teuer werden. Wird ein Fehler nicht aufgedeckt, wird er in die Berechnung der neuen Grundsteuer mitübertragen. Das Fatale: Entdecken Sie später einen Fehler bei der Grundsteuerberechnung der Gemeinde, können Sie den Grundsteuerwertbescheid nicht mehr anfechten.

Wichtig: Schieben Sie die Überprüfung nicht auf die lange Bank. Denn Sie haben nur einen Monat Zeit, um gegen Fehler vorzugehen.

Das sollten Sie im Grundsteuerwertbescheid prüfen (Bundesmodell):

- Gemarkung, Flurstücksnummer
- Fläche des Grundstücks
- Gebäudeart (zum Beispiel Einfamilienhaus)
- Wohnfläche
- Nutzfläche (= betrieblich genutzte Fläche)
- Anzahl Garagen
- Baujahr bzw. Restnutzungsdauer
- Bodenrichtwert
- Eigentümer

In Bundesländern mit eigenem Grundsteuermodell müssen ggf. weniger Punkte kontrolliert werden. In Bayern zum Beispiel kommt es lediglich auf die Wohnfläche bzw. Nutzfläche und die Fläche des Grundstücks an, eventuell noch die Fläche der Garage.

SO LEGEN SIE EINSPRUCH EIN

Wann: Binnen eines Monats nach Erhalt des Bescheids.

Wo: Den Einspruch richten Sie an das Finanzamt, welches Ihnen den Bescheid ausgestellt hat.

Wie: Schriftlich oder per Mail

Formulierungsbeispiel:

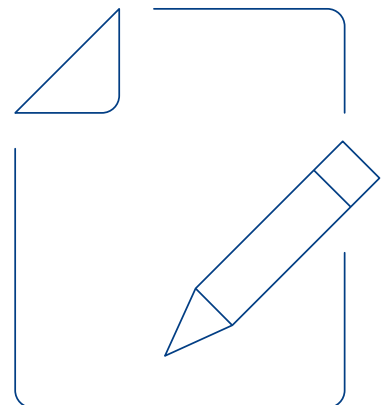
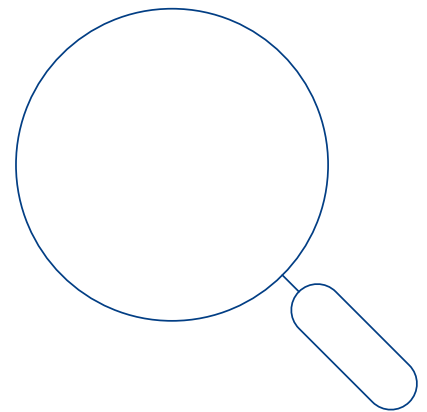
Einspruch gegen den Feststellungsbescheid über den Grundsteuerwert

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g. Feststellungsbescheid lege ich Einspruch ein.

Begründung:

[Bei der Berechnung des Grundsteuerwertes wurde eine Wohnfläche von 171 qm zugrunde gelegt. Richtig ist jedoch eine Wohnfläche von 117 qm, was sich aus den beigelegten Bauunterlagen ergibt. Ich bitte um Korrektur und Neuberechnung des Grundsteuerwertes.]





EINSPRUCHS-

EMPFEHLUNG

Alle Steuerzahler. Was steht in meiner Steuerakte? Wohl jeden Steuerzahler interessiert das. Kann man einfach so bei der Behörde nachfragen und Auskunft verlangen? Oder gibt es Regelungen, die die behördlichen Daten schützen?

- **Betroffene:** Alle Steuerzahler
- **Einspruchsgrund:** Auskunftsanspruch nach DSGVO im Besteuerungsverfahren
- **Anhängiges Verfahren:** Bundesfinanzhof, II R 23/22 und II R 29/22

WAS STEHT IN MEINER AKTE BEIM FINANZAMT?

Grundsätzlich haben Steuerzahler das Recht, Auskunft über die Daten zu erhalten, die die eigene Person betreffen. Das regelt Artikel 15 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Es besteht das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, besteht ein weitergehendes Auskunftsrecht über diese personenbezogenen Daten.

Doch: kann dieser datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch auch gegenüber den Finanzbehörden geltend gemacht werden? Nein. Dies haben nun zumindest – anscheinend unabhängig voneinander – binnen kurzer Zeit 2 Finanzgerichte in erster Instanz entschieden. Im Detail geht es dabei um die Frage, wie der Auskunftsanspruch ausgestaltet ist und welche konkreten Rechte sich für den Steuerzahler daraus ergeben. ➤

Kurz & knapp

- Über die DSGVO kann eine Bestätigung über gespeicherte Daten verlangt werden
- Doch dieser Anspruch gilt laut einigen Urteilen nicht gegenüber dem Finanzamt
- Welche Rechte Steuerzahler nun haben, ist nicht endgültig geklärt

GILT DIE DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG AUCH FÜR STEUERZAHLER?

So entschied das Finanzgericht München mit Urteil vom 05.05.2022 (15 K 194/20), dass der Auskunftsanspruch kein Recht auf Akteneinsicht und auch keinen Anspruch auf Überlassung einer Kopie der Verwaltungsakte beinhaltet.

Ähnlich ist das Urteil des Finanzgericht Münster vom 11.05.2022 (9 K 848/20): Die DSGVO begründe keinen Anspruch auf Vorlage sämtlicher Daten in elektronischer Form, die vom Finanzamt über den Steuerzahler erhoben oder verarbeitet worden sind. Auch müsse die Behörde keine Daten und Ergebnisse vorlegen, die durch die interne Weiterverarbeitung entstanden sind.

In den letzten Jahren haben sich bereits mehrere Finanzgerichte dieser Frage gewidmet – mit teilweise unterschiedlichen Ergebnissen. Doch welche Rechte der Steuerzahler nun konkret aus seinem Auskunftsanspruch nach DSGVO gegenüber der Finanzbehörde hat, ist noch ungeklärt. Betroffene sollten sich daher an die Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängen. <



Wie legt man Einspruch ein?

Einspruch gegen den Steuerbescheid können Sie immer einlegen, sobald Sie den Steuerbescheid erhalten haben. Dafür haben Sie genau 1 Monat Zeit. Der Einspruch muss schriftlich oder elektronisch erfolgen – telefonisch geht das leider nicht. Übrigens: Das Einspruchsverfahren ist für Sie kostenlos.



Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

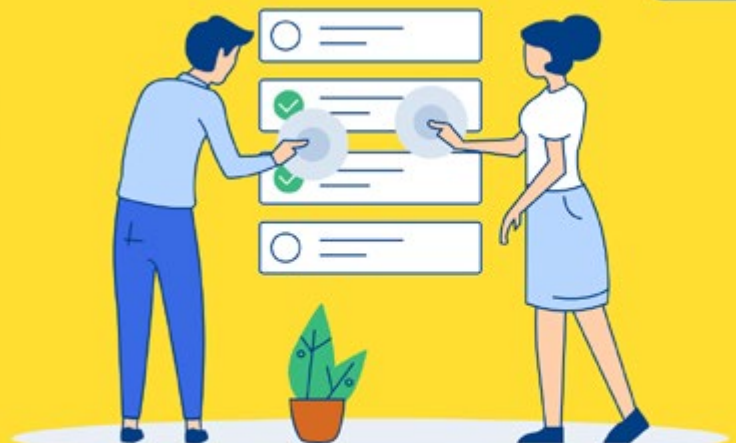
Dann beantragen Sie unter Verweis auf das Gerichtsverfahren die eigene Verfahrensruhe.

[HIER GELANGEN SIE ZUM MUSTEREINSPRUCH](#)

Der ProfiCheck*

- ✓ Ein unabhängiger und eigenverantwortlicher Experte der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH prüft die Erklärung vor der Abgabe
- ✓ Expertentipps für eine korrekte Erklärung
- ✓ Spart den Gang zum Steuerberater vor Ort

[Mehr zum ProfiCheck](#)



Anzeige

* Der ProfiCheck ist ein Angebot der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr.7, 57250 Netphen (BST), für das ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sie sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.



NEUES ZUR PHOTOVOLTAIK

Alle Steuerzahler. Grüner Strom ist langfristig nicht nur gut für die Umwelt – sondern auch für den Geldbeutel. Explodierende Energiepreise und Angst vor möglichen Versorgungsengpässen befeuern aktuell die Nachfrage. Seitens der Bundesregierung gibt es nun umfassende Neuerungen rund um die Steuer auf Solarenergie.

NIEDER MIT DER UMSATZSTEUER ...

Planen Sie den Kauf einer Photovoltaikanlage? Dann können Sie sich vermutlich über eine günstigere Rechnung freuen. Denn: Ab 01.01.2023 entfällt die Umsatzsteuer von 19 Prozent für alle Photovoltaikanlagen. Das gilt für den Kauf, die Lieferung und die Installation von

- Solarmodulen,
- allen Komponenten, die für den Betrieb benötigt werden (wie Wechselrichter),
- Batteriespeichern.

Wichtig: Die Abschaffung der Umsatzsteuer soll zwar in erster Linie den Endverbraucher finanziell unterstützen. Die Lieferanten sind aber gesetzlich nicht dazu verpflichtet, die Steuersenkung an ihre Kunden weiterzugeben.

Zusätzlich muss die Anlage auf oder in der Nähe von Wohngebäuden installiert sein. Die Installation auf Gebäuden, die für das Gemeinwohl genutzt werden, ist auch möglich. Hat Ihre PV-Anlage eine Leistung von maximal 30 Kilowatt (Peak), geht das Finanzamt davon aus, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Grundsätzlich ist aber auch die Steuerbefreiung für größere Anlagen möglich. >

Kurz & knapp

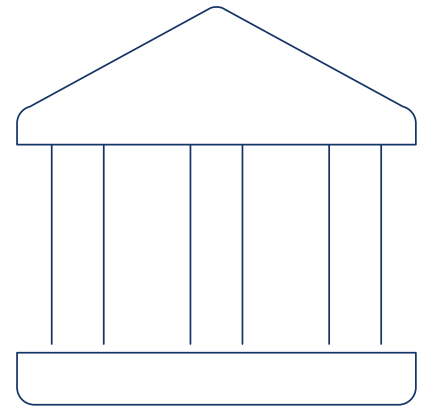
- Ab 2023 muss auf Photovoltaikanlagen und Installation keine Umsatzsteuer mehr gezahlt werden
- Ab 2022 entfällt die Einkommensteuer auf Einnahmen aus Solargeschäften
- Bei Miet- und Leasingverträgen fällt weiterhin Umsatzsteuer an

Haben Sie die Anlage 2022 gekauft, können Sie auch von der Steuerbefreiung profitieren, wenn Ihre Anlage nach dem 01.01.2023 geliefert und installiert wird. Aber Achtung: Im Zweifel kommt es darauf an, was in dem Vertrag zwischen Ihnen und Ihrem Lieferanten vereinbart wurde.

Mit dem Wegfall der Umsatzsteuer, verschwindet auch die Option sich gegen die Kleinunternehmer-Regelung zu entscheiden. Es gibt also nicht mehr die Möglichkeit, Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückzufordern.



Achtung: Wenn Sie vor 2023 die PV-Anlage in Betrieb genommen haben und auf die sogenannte Kleinunternehmer-Regelung verzichtet haben, müssen sie weiter Umsatzsteuer auf Zahlungen zum eingespeisten Strom und den Selbstverbrauch ans Finanzamt zahlen. Erst nach 5 Jahren seit Betriebsbeginn können Sie beim Finanzamt schriftlich beantragen, wieder Kleinunternehmer zu sein. Ab dann ist für sie auch die Umsatzsteuer kein Thema mehr.



... UND DER EINKOMMENSTEUER

Wer eine Photovoltaik-Anlage besitzt, kann sich über eine weitere Steuerbefreiung freuen. Denn auch die Einkommensteuer ist Geschichte – zumindest bei dem Verkauf von selbst erzeugtem Solarstrom. Das gilt sogar schon rückwirkend ab dem Jahr 2022. Das hat nicht nur einen finanziellen Vorteil. Auch der bürokratische Aufwand sinkt deutlich – denn Sie müssen für Ihren verkauften Strom keine Gewinne ermitteln und keine Einnahmen-Überschuss-Rechnung mehr erstellen. Für die Steuerbefreiung müssen Sie auch keinen Antrag auf Liebhaberei mehr stellen.

Auch für ältere Anlagen gelten die bisherigen Besteuerungssätze nur noch bis zum Jahr 2021. Ab 2022 entfällt auch für diese die Pflicht zur Einkommensteuer.

Die Steuererleichterung gilt für alle Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von bis zu 30 Kilowatt (Peak). Ist die Anlage auf einem Mehrfamilienhaus oder gemischt genutzten Gebäude installiert, darf sie eine Leistung von bis zu 15 Kilowatt (Peak) pro Wohneinheit haben. Bei mehreren PV-Anlagen darf aber eine Leistung von insgesamt 100 Kilowatt (Peak) nicht überschritten werden. Sonst werden die Gewinne wieder steuerpflichtig. <



Info: Die Steuererleichterungen gelten unbefristet ab dem 01.01.2022 (Einkommensteuer) bzw. 01.01.2023 (Umsatzsteuer).



Info: Die Einkommensteuer auf Solarstrom-Gewinne fällt weg – unabhängig davon, ob Sie einen Teil selbst verbrauchen oder den Strom komplett verkaufen. Es spielt auch keine Rolle, wann Sie Ihre Anlage in Betrieb genommen haben. Das gilt nicht nur für Privatpersonen – auch Handwerker und Vermieter müssen die Einkommensteuer nicht mehr zahlen.

Mehr wissen, besser entscheiden!

verbraucherblick ist das **digitale Magazin** für alle, die mehr wissen wollen. Lesen Sie monatlich detaillierte und unabhängige Berichte über relevante Verbraucherthemen.

Jetzt Vorteilsangebot abonnieren: [verbraucherblick.de](https://www.verbraucherblick.de)



Als Buhl-Vertragskunde zahlen Sie **nur 12 Euro** im Jahresabo



HAUS SCHENKEN UND VERERBEN WIRD TEURER

Alle Steuerzahler. Die Immobilienwerte gehen durch die Decke. Dies hat auch Auswirkung auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Denn je höher der Wert, desto schneller werden Freibeträge überschritten – und desto höher die anfallende Steuer. Zudem ändern sich nun die Bewertungsverfahren – meist zum Nachteil der Steuerzahler.

WAS ÄNDERT SICH BEI DER WERTERMITTLUNG?

Bei der Wertermittlung einer Immobilie dreht sich alles um den Verkehrswert. Er gibt den Verkaufspreis wieder, der voraussichtlich am Markt erzielt wird – und ist somit auch für das Finanzamt relevant. Für die steuerliche Bewertung einer Immobilie gibt es im Wesentlichen 3 Verfahren:

- Ertragswertverfahren
- Sachwertverfahren
- Vergleichswertverfahren

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wird die Wertermittlung ab 2023 angepasst. Damit setzt der Gesetzgeber bereits länger zurückliegende verfassungsgerichtliche Vorgaben um. Zum Nachteil für Beschenkte und Erben. Denn gleich bei 2 Wertermittlungsverfahren werden bestimmte Rechengrößen ab diesem Jahr neu bewertet – und das führt zu einer höheren Erbschafts- und Schenkungssteuer. >

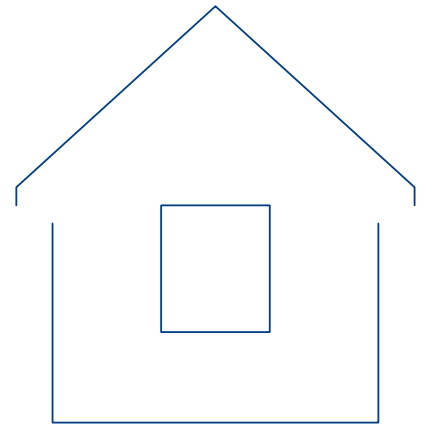
Kurz & knapp

- Maßgeblich für die Steuerberechnung ist der Immobilienwert
- Änderungen bei den Bewertungsverfahren erhöhen die Erbschaftssteuer
- Freibeträge wurden seitens der Politik nicht entsprechend angepasst

Im **Ertragswertverfahren** wird der sogenannte Liegenschaftszins angepasst. Er dient als eine Art Prognose für die Wertentwicklung einer Immobilie am jeweiligen Standort. Zudem gibt es auch eine Änderung bei den abziehbaren Bewirtschaftungskosten. Zusätzlich werden Regionalfaktoren eingeführt, mit denen der Unterschied zwischen dem bundesdurchschnittlichen und dem regionalen Baukostenniveau berücksichtigt werden soll. Betroffen sind hier vor allem vermietete Immobilien.

Im **Sachwertverfahren** ändert sich der sogenannte Sachwertfaktor. Dieser gleicht den baulichen Wert einer Immobilie an den tatsächlich zu erzielenden Verkaufserlös in der jeweiligen Region an. Das betrifft vor allem Einfamilienhäuser und selbst genutzte Eigentumswohnungen.

Zudem wird die Nutzungsdauer für bestimmte Gebäudearten – insbesondere Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Wohnungseigentum erhöht. Und zwar von 70 auf 80 Jahre. Auch das führt zu höheren Immobilienwerten.



UND WAS IST MIT DEN FREIBETRÄGEN?

Entgegen den Versprechungen wurden im Jahressteuergesetz für das Jahr 2023 keine höheren Freibeträge festgelegt. Die aktuellen Freibeträge für Ehe- oder Lebenspartner (500.000 Euro), Kinder (400.000 Euro) und Enkelkinder (200.000 Euro) bleiben damit bestehen. Auch der Steuersatz ändert sich nicht.

Einige Politiker forderten zwar eine Anhebung der Freibeträge um bis zu 25 Prozent, doch getan wurde bisher leider nichts. Dem Freistaat Bayern reicht es nun: Für höhere Freibeträge zieht es vor das Bundesverfassungsgericht. Die Staatsregierung hat einen Antrag auf abstrakte Normenkontrolle gestellt. Wir halten Sie darüber auf dem Laufenden.

Jedoch gilt auch weiterhin: Wenn eine Immobilie entsprechend günstig bewertet wird und unter dem Freibetrag bleibt, muss keine Erbschaftssteuer bezahlt werden. <



Info: Wer mit den pauschalisierten Werten nicht einverstanden ist, muss einen Gutachter beauftragen, der den Wert der Immobilie individuell ermittelt. Das empfiehlt sich zumindest bei Gebäuden, die einen erheblichen Renovierungsstau aufweisen.

IMPRESSUM

SteuerBlick | 2022
www.steuernsparen.de

Herausgeber:
Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb:
Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion
Olesja Hess, Melanie Holz,
Anna Maringer, Alexander Müller

Redaktionsschluss
26.01.2023

Erscheinungsweise
12-mal jährlich

Abo-Service
Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bildnachweis
shutterstock.com, fotolia.com

Grafische Konzeption:
JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohrmann GmbH
www.janus-wa.de

Bezugsbedingungen
Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.)
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise
Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.